

Hamburg

- **Rechtsgrundlage:** Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 05.04.2020 (gültig ab 06.05.2020)
- **Hygienemaßnahmen:** § 8 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO
„In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 müssen die Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber das Infektionsrisiko der anwesenden Personen **durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen** reduzieren. Sie sind insbesondere verpflichtet, den **Zugang des Publikums** zu der Verkaufsfläche durch geeignete technische oder organisatorische **Vorkehrungen** reduzieren. Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Verkaufsfläche und deren Umgebung einen Abstand von **1,5 Metern** zueinander einzuhalten und eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, soweit diese hierzu nach Absatz 5 verpflichtet sind, und außer bei Apotheken im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten
 - den **Zugang des Publikums** zu der Verkaufsfläche durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen **so zu überwachen, dass die auf der Verkaufsfläche anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können** und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen auf der Verkaufsfläche nicht entstehen,
 - Personen, die entgegen einer Pflicht nach Absatz 5 bei dem Betreten der Verkaufsfläche keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, den Zugang zu verwehren,
 - bei einer **Bildung von Warteschlangen** auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen einen **Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten** und
 - die **Oberflächen** von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, **mehrmals täglich zu reinigen.**“
- **Maskenpflicht:** ab dem 27.04.2020 beim Einkauf im Einzelhandel, auf Wochenmärkten und im öffentlichen Nahverkehr.